

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schashagen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 und des § 77 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

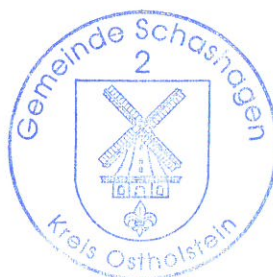
Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schashagen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schashagen (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2019 außer Kraft.

Schashagen, den 03.12.2020



Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister

(Holtz)